## VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Mitteilung zu den Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter veredelter Gewebe aus Polyester-Filamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union: Umfirmierung eines Unternehmens, für das ein unternehmensspezifischer Antidumpingzollsatz gilt

(2012/C 110/05)

Die Einfuhren bestimmter veredelter Gewebe aus Polyester-Filamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China unterlagen endgültigen Antidumpingzöllen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1487/2005 des Rates (¹) eingeführt wurden. Die Maßnahmen liefen am 17. September 2010 aus.

Das in der Volksrepublik China ansässige Unternehmen Shaoxing Zhengda Group Co., Ltd, dessen Ausfuhren bestimmter veredelter Gewebe aus Polyester-Filamenten in die Union kraft der vorgenannten Verordnung einem unternehmensspezifischen Antidumpingzollsatz von 14,1 % unterlagen, teilte der Kommission mit, dass es am 12. April 2010 seinen Namen in Zhengda United Holding Group Co., Ltd geändert hat.

Dem Unternehmen zufolge berührt die Umfirmierung nicht das Recht des Unternehmens, für den Zeitraum zwischen der Umfirmierung (12. April 2010) und dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Maßnahmen (17. September 2010) den unternehmensspezifischen Zollsatz in Anspruch zu nehmen, der für das Unternehmen unter seinem früheren Namen Shaoxing Zhengda Group Co., Ltd galt.

Die Kommission hat die übermittelten Informationen geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Umfirmierung die Feststellungen in der Verordnung (EG) Nr. 1487/2005 des Rates in keiner Weise berührt. Daher ist die Bezugnahme auf:

Shaoxing Zhengda Group Co., Ltd

in Artikel 1:

der Verordnung (EG) Nr. 1487/2005 des Rates zu verstehen als Bezugnahme auf

Zhengda United Holding Group Co., Ltd.

Der ursprünglich Shaoxing Zhengda Group Co., Ltd zugewiesene TARIC-Zusatzcode A617 gilt künftig für Zhengda United Holding Group Co., Ltd.

<sup>(1)</sup> ABl. L 240 vom 16.9.2005, S. 1.